

1234

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsg §§ 4, 62, 63

Leitsatz:

Für den Personenkreis des Kap. II des Regelungsgesetzes
ist ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundes-
gebiet oder in West-Berlin Voraussetzung für die
Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 546/58

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 546/58

4 Sa 93/58 Berlin

Im Namen des Volkes!

247

Verkündet
am 6. Dezember 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Simons, Dr. Hilger und Wichman;
sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
16. Oktober 1958 - 4 Sa 93/58 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat seinen ständigen Wohnsitz im sowjetischen Sektor Berlins. Vom 1. Oktober 1919 ab war er als Angestellter im Justizdienst beim Landgericht Berlin beschäftigt. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft nahm er am 16. November 1945 seine frühere Tätigkeit bei dem Landgericht Berlin wieder auf. Am 14. Februar 1948 wurde er als Rechtspflegeranwärter zugelassen und dem Amtsgericht Weißensee zur Ausbildung überwiesen. Bei der Spaltung Berlins blieb der Kläger beim Amtsgericht Weißensee und trat in den Dienst der Ost-Berliner Justizverwaltung. Von dieser wurde ihm zum 30. April 1952 gekündigt.

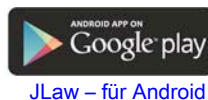
Mit Schreiben vom 20. Oktober 1954 und 15. Februar 1955 machte der Kläger unter Hinweis auf seine Nichtzugehörigkeit zur NSDAP bei dem Beklagten Rechte nach dem Regelungsgesetz geltend. Durch Bescheid vom 2. Januar 1956 lehnte der Beklagte die Forderung mit der Begründung ab, der Kläger könne keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz geltend machen, weil er nach dem 16. November 1945 in der gleichen Rechtsstellung wiederverwendet worden sei. Der Verlust des Arbeitsplatzes infolge der Spaltung Berlins sei als tarifrechtlicher Grund im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Der Kläger hat am 11. Januar 1956 Klage beim Arbeitsgericht eingereicht und zur Begründung vorgetragen, er habe es nicht zu vertreten, daß er nach der Spaltung Berlins bei dem Amtsgericht Weißensee verblieben sei. Wiederholte Bemühungen, bei dem Landgericht Berlin-West beschäftigt zu werden, seien erfolglos gewesen. Die Beschäftigungsbehörde habe mehreren Anträgen, für die weitere Ausbildung ein Gericht in West-Berlin zu bestimmen, nicht entsprochen. Die Tatsache, daß er seinen Wohnsitz in Ost-Berlin habe, stehe der Geltendmachung seiner Rechte nicht entgegen. Verschiedene ehemalige Beamte hätten als versorgungsberechtigte Personen ihre Anerkennung nach dem Regelungsgesetz erhalten, obwohl

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie ihren Wohnsitz in Ost-Berlin hätten.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Wirkung vom 1. März 1958 Übergangsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu gewähren.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, daß der Kläger nicht unter den anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinne des Regelungsgesetzes falle, weil er seinen Wohnsitz in Ost-Berlin habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Wirkung vom 1. März 1958 Übergangsbezüge gemäß § 52 a des Regelungsgesetzes zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger als einheimischer Angestellter im Sinne des § 63 Regl.Ges. anzusehen ist. Er war am 8. Mai 1945 beim Landgericht Berlin beschäftigt, dessen Aufgabenkreis von dem jetzigen Landgericht Berlin-West im Sinne des § 82 Abs. 1 Regl.Ges. weitergeführt wird.

Es ist auch der Entscheidung des Berufungsgerichts beizutreten, daß dem Kläger keine Rechte aus dem Regelungsgesetz zustehen, weil er keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin hat.

Zwar findet die Bestimmung des § 4 Regl.Ges., die für den Personenkreis des Kapitel I Regl.Ges. einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin bis zu einem bestimmten Stichtag bzw.

- 4 -

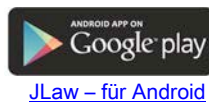
bestimmte andere Ergänzungsregelungen vorschreibt, auf den Personenkreis des Kapitel II, zu dem der Kläger gehört, keine Anwendung, weil sie in den §§ 62 und 63 Regl.Ges. nicht für anwendbar erklärt worden ist. Für diesen Personenkreis des Kapitel II fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, ob sie überhaupt einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin haben müssen, um Rechte aus dem Gesetz zu haben. Es ist aber dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß aus dem systematischen Zusammenhang des Regelungsgesetzes und den Bestimmungen in seinen §§ 81 und 84 zu entnehmen ist, daß auch für den Personenkreis des Kapitel II ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz ist.

Im Kapitel II wird derjenige Personenkreis erfasst, dessen öffentlicher Dienstherr im Bundesgebiet oder in West-Berlin noch vorhanden ist oder für den ein neuer Dienstherr bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Sinne des § 82 Regl.Ges. entstanden ist. Diese Personen haben ihren Arbeitsplatz nur wegen ihrer politischen Belastung oder aus anderen Gründen verloren, die sich als Folge des Zusammenbruchs darstellen. Dieser Sachverhalt setzt regelmäßig voraus, daß die in Betracht kommenden Personen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin hatten und somit in einer räumlichen Beziehung zu diesen Gebieten stehen. Nur dann ist auch grundsätzlich ihre in erster Linie in Betracht kommende Wiederverwendung durch den Dienstherrn zu verwirklichen. Dagegen war es hinsichtlich der verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der Angehörigen aufgelöster Dienststellen des Kapitel I im Hinblick darauf, daß der überwiegende Teil dieser Personen am 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebietes im Dienste gestanden hatte, für den Gesetzgeber geboten, die Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes bis zu einem bestimmten Stichtag im Bundesgebiet oder in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



West-Berlin als ausdrückliche Anspruchsvoraussetzung in das Gesetz aufzunehmen. Aus dem Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung für das Kapitel II kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die hier in Frage stehenden Personen überhaupt keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Bundesgebiet oder West-Berlin zu haben brauchen. Der Gesetzgeber des Regelungsgesetzes hat zwar für sie keinen Zeitpunkt für die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes bestimmt, ist aber, wie der Gesamtregelung des Gesetzes entnommen werden muß, davon ausgegangen, daß sie im Zeitpunkt der Geltendmachung von Rechten im Bundesgebiet wohnen oder sich zumindest aufhalten. Hierfür spreche die Meldungsregelung des § 81 und die Wortfassung des § 84 über die Geltung des Regelungsgesetzes in West-Berlin. Die erstere Bestimmung geht grundsätzlich davon aus, daß alle vom Regelungsgesetz erfassten Personen sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt melden müssen, was voraussetzt, daß sie im Bundesgebiet auch einen solchen Wohnsitz haben. Nach § 84 soll das Regelungsgesetz entsprechend für Personen gelten, die ihren Wohnsitz in West-Berlin haben oder hatten, was gleichfalls dafür spricht, daß der Gesetzgeber einen solchen Wohnsitz als eine selbstverständliche Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des Gesetzes angesehen hat.

Daß Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz (vgl. §§ 29, 37, 63 in Verb. mit landesrechtlichen Bestimmungen) in Anwendung des § 159 Bundesbeamtengesetz oder entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen ausnahmsweise auch an Versorgungsberechtigte mit einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland gezahlt werden können, ist wegen dieses Ausnahmecharakters nicht gegen die Ansicht zu werten, daß für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin grundsätzlich mindestens im Zeitpunkt der Geltendmachung unabdingbare Voraussetzung ist.



- 6 -

Für die in Ost-Berlin bzw. in den Randgebieten Berlins wohnenden Personen, die an sich als einheimische Arbeitnehmer im Sinne des Regelungsgesetzes anzusehen wären, kann zwar diese Entscheidung zu Härten führen, indem sie diesen Personen Rechte aus dem Regelungsgesetz versagt, obwohl tatsächlich heute noch in Gesamt-Berlin einschließlich seiner Randgebiete hinsichtlich des Wohnsitzes und der Beschäftigung eine gewisse Freizügigkeit besteht. Ihre Rechte aus dem Regelungsgesetz ruhen aber nur und würden wieder aufleben, wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin nehmen würden.

Danach ist zu Recht von den Vorinstanzen die Feststellung von Rechten des Klägers aus dem Regelungsgesetz wegen seines Wohnsitzes im Sowjetsektor Berlins abgelehnt worden.

gez. Dr. Simons Wichmann Hilger
Röglin Schormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)